

SATZUNG

für das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 29. Mai 2020 folgende Satzung für das Kinder- und Jugendparlament beschlossen:

§ 1 Zweck, Aufgaben

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Universitätsstadt Marburg. Es soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll ferner Kinder und Jugendliche zur Mitwirkung, insbesondere an der kommunalpolitischen Willensbildung motivieren, als ein organisatorisch in den Bereich der städtischen Gremien integriertes Forum zur Artikulation von Bedürfnissen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen dienen und Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort vermitteln.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament berät die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Es ist vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Kinder- und Jugendparlament abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden grundsätzlich an allen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in der Universitätsstadt Marburg gewählt. Alle aktiv und passiv wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen (§ 2 Abs. 2), an deren Schule keine Wahl stattfindet, sollen über das Kinder- und Jugendparlament informiert werden. Die entsprechenden Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich über das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg für die Wahl des Kinder- und Jugendparlaments aufstellen zu lassen und/oder innerhalb des Wahlzeitraums ihre Stimme im Haus der Jugend abzugeben (externe Liste). Gleiches gilt für wahlberechtigte Kinder und Jugendliche, die Schulen außerhalb der Universitätsstadt Marburg besuchen.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Werden neue Schulen gebildet oder diese geschlossen, ändert sich insofern die Gesamtzahl der Sitze ab der nächsten Wahlperiode.

Jedem Mitglied wird gleichzeitig ein festes stellvertretendes Mitglied zugeordnet, das das ordentliche Mitglied bei Verhinderung vertritt und im Falle des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds für dieses nachrückt.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg haben alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben oder hier in einem Internat wohnen und für die Marburg ihr längerfristiger Lebensmittelpunkt ist. Kinder und Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in der Universitätsstadt Marburg geben eine schriftliche Erklärung ab, dass sie das aktive und passive Wahlrecht zu einem Kinder- und Jugendparlament in keiner anderen Stadt wahrnehmen.

Zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts müssen die Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Wahl das 6. Lebensjahr vollendet haben und eine allgemeinbildende Schule oder eine Förderschule besuchen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Den ersten Sitz aus der nach Mädchen und Jungen getrennt geführten Vorschlagslisten der jeweiligen Schule erhält der*die Kandidat*in mit der höchsten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Den jeweils nächsten der noch zu vergebenden Sitze, einschließlich der Sitze für die Stellvertreter*innen, erhält der*die Kandidat*in mit der höchsten Stimmzahl aus der Vorschlagsliste des anderen Geschlechts. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In jeder Schule kann je angefangene 200 Schüler*innen, die das aktive und passive Wahlrecht haben, ein Mitglied gewählt werden, höchstens jedoch vier Mitglieder.

Für die Sonderform der externen Liste gilt die Ermittlung der aktuellen Schüler*innenzahl, die in der Universitätsstadt Marburg wohnen, aber keine Marburger Schule besuchen. Auch für die externe Liste gilt die Regelung, dass je angefangene 200 Schüler*innen ein Mitglied gewählt werden kann.

Für die Schüler*innenzahl gilt die jeweils aktuelle Stadtschulstatistik.

- (4) Die Wahlen finden zu einem vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festgelegten Termin statt. Kinder und Jugendliche, die zu diesem Wahltermin verhindert sind, können auf Antrag Briefwahl durchführen. Der Antrag ist beim Fachbereich 5 – Kinder, Jugend, Familie; Fachdienst 56 – Jugendförderung der Universitätsstadt Marburg zu stellen.

§ 3

Sitzungen, Geschäftsordnung, Geschäftsführung

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der*Die Jugenddezernent*in nimmt an den Sitzungen teil und kann auf Verlangen angehört werden. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sind aufgerufen, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments zu besuchen.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung, Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament auch nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem*einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem*ei-

ner Schriftführer*in, dessen*deren Stellvertreter*in sowie weiteren fünf Mitgliedern. Die Sitzungen werden von dem*der Vorsitzenden geleitet. Zur konstituierenden Sitzung lädt der*die Jugenddezernent*in der Universitätsstadt Marburg ein und wird von ihm*ihr oder der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie oder der Fachdienstleitung des Fachdienstes Jugendförderung oder dem*der Jugendbildungsreferent*in geleitet.

§ 4

Antragsrecht, Teilnahme an Sitzungen und Zusammenarbeit mit städtischen Gremien

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss oder an den Magistrat zu stellen. Diese beraten und beschließen über die Anträge und leiten sie ggf. mit einer Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter.
- (2) Die Vertreter*innen des Kinder- und Jugendparlaments erhalten einmal jährlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rederecht.
- (3) Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments wird zu allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Jugendhilfeausschusses eingeladen und erhält hierzu auch die entsprechenden Sitzungsvorlagen in einer Ausfertigung. Die Vertreter*innen des Kinder- und Jugendparlaments sollen bei Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses auf Verlangen angehört werden.
- (4) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendparlament die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendparlaments wird organisatorisch und inhaltlich durch den Fachbereich 5 – Kinder, Jugend, Familie; Fachdienst 56 – Jugendförderung der Universitätsstadt Marburg betreut.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kinder- und Jugendparlament in der Universitätsstadt Marburg vom 7. Februar 1997 außer Kraft.

Marburg, den 2. Juni 2020

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 6. Juni 2020. In Kraft getreten am 7. Juni 2020.